

Lebensjahres. (428). Ludgerus Verlag, Essen 1985. Kart. DM 68.—.

Mit dieser umfangreichen Festschrift erfahren Persönlichkeit und Werk des kanonistischen Lehrers und Forschers *Heribert Heinemann* eine überaus eindrucksvolle Würdigung. Die Mitarbeit einer Vielzahl namhafter Kanonisten bestätigt die Freundschaft und Wertschätzung, die dem Geehrten entgegengebracht werden.

Vom Inhalt her, der hier nur schlagwortartig angegeben werden kann, steht dieses vorwiegend kirchenrechtliche Werk ganz im Zeichen des erneuerten Kirchenrechts.

Ökumenischen Fragestellungen widmen sich in ihren Beiträgen J. J. Degenhardt und H. Döring. H. J. Pottmeyer setzt sich mit der Konzilskritik von H. Barion auseinander. Die Arbeiten von R. Sobansky und W. Aymans dienen der Erschließung von Sinn, Geist und Gestalt des neuen Kirchenrechts. Schwerpunktmaßig werden die Pflichten und Rechte der Gläubigen behandelt: Die einschlägigen Aufsätze von E. Corecco, H. Müller und P. Krämer bieten für die Interpretation des neuen Rechts unverzichtbare Hilfen.

Das neue Mischehenrecht behandeln M. Kaiser und A. Stein. Dem erneuerten kirchlichen Prozeßrecht widmen sich H. Flatten, P. Wirth und J. Weier. J. Prader geht der Frage nach, wie weit c. 11 die kirchliche Rechtssprechung verändert wird. H. F. J. Reinhardt befaßt sich mit der kirchlichen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC.

H. Schmitz erschließt den Begriff des seelsorgerischen Amtes im neuen kirchlichen Rechtsbuch. Behandelt werden ferner: das neue Seminarrecht von H. Schwendenwein, das Recht der Metropoliten von H. Maritz, das Recht der Bischofssynode von W. Astrath. Ordensrechtliche Themen bearbeiten A. Scheuermann und B. Primetshofer. Beiträge von J. Schlick, M. Zimmermann, H. Mussinghoff und G. May dokumentieren, wie sehr das kirchliche Bildungswesen in Vergangenheit und Gegenwart ein Spannungs- und Begegnungsfeld von Kirche und Staat bildet. Weitere Themen staatskirchenrechtlicher Aufsätze sind: Die Beziehungen des Apost. Stuhls zu den jungen afrikanischen Staaten (R. Metz), Aspekte des revidierten Lateranvertrags (W. Schulz), das Entstehen von Diözesanrecht aufgrund von Staatskirchenrecht am Beispiel Essen (H. Marré).

Wertvolle Einsichten in die kirchliche Rechtsgeschichte ermöglichen H. Paarhammer, der zur Bücherzensur im 18. Jh. schreibt, und P. Landau, der das Anklagerecht Untergeordneter im mittelalterlichen Rechtsdenken beleuchtet. Zu den W.-Glossen zum Dekret Gratians arbeitet W. Weigand, über Haeresis und Schisma in den Canones früher nordafrikanischer Konzilien W. Geerlings. Die kanonische Strafzwecklehre legt A. E. Hierold dar. P. J. Huizing stellt seinen Beitrag unter das Thema „Beichtväter und Strafrecht“.

Insgesamt ist mit dieser Festschrift den Herausgebern ein ausgezeichnetes wissenschaftliches Werk gelungen, das H. Heinemann sehr zur Ehre gereicht und das sowohl dem Fachwissenschaftler als auch dem in

der kirchlichen Verwaltung und Gerichtspraxis Stehenden und in vielem auch dem Seelsorger gute Dienste leisten kann. Es wird die Rezeption des neuen Kirchenrechts nachhaltig fördern und der wissenschaftlichen Diskussion neue Impulse geben.

Salzburg Johann Hirnsperger

■ SCHULZ WINFRIED, *Der neue Codex und die kirchlichen Vereine*. (116). Bonifatius-Verlag, Paderborn 1986.

Aus fachkundiger Hand wird in übersichtlicher Weise das Recht der kirchlichen Vereine systematisch dargestellt und erläutert.

Nicht zum Gegenstand des Buches zählen die kirchlichen Ordensverbände, die Säkularisierungsinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, obwohl letztere, wie der Autor selbst vermerkt, „von ihrer Aufgabenstellung und ihrem Selbstverständnis her rechtssystematisch richtiger dem kanonischen Vereinsrecht zugeordnet werden müßten“ (13). Der Autor hält sich in der Umgrenzung der Thematik an die Systematik des CIC (can. 298—329, allerdings unter Einbeziehung der Regelungen der juristischen Personen).

*Kapitel I* behandelt die kirchlichen Vereine vor dem Inkrafttreten des CIC/1983, im besonderen die altrechtlichen, die altkodikarischen (auf dem CIC/1917 beruhend) und die „religiösen Vereine“ (nach dem Recht der BRD) mit ausschließlich staatlich-rechtlicher Anerkennung und geht abschließend knapp auf den Einfluß des Zweiten Vatikanischen Konzils auf das kirchliche Vereinswesen ein. *Kapitel II* erläutert die vereinsrechtlichen Kategorien des CIC/1983. Dabei ist der Abschnitt über die „funktionale Eingliederung der Vereinigungen in das Ordnungsgefüge der Kirche“ (47—64) dank der pädagogischen und übersichtlichen Gliederung als besonders gelungen zu bezeichnen.

*Kapitel III* ordnet die bestehenden kirchlichen Vereine den vereinsrechtlichen Kategorien des CIC/1983 zu. Dabei finden sich viele fundierte praktische Hinweise wie etwa zu Fragen einer Statutenreform oder einer allfälligen Änderung des Rechtsstatus bestehender Vereinigungen. Verdienstvoll ist auch, daß sich der Autor zu der vom CIC offengelassenen Frage der Mitgliedschaft nichtkatholischer Christen in katholischen Vereinigungen mit einer kanonistisch wohlbegründeten eigenen Ansicht äußert.

Im Anhang (87—113) werden die für das Vereinsrecht wichtigsten Canones des CIC/1983 im authentischen lateinischen Text und in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Ein Verzeichnis weiterführender Literatur (115 f) bildet den Abschluß des Bandes.

Der Autor vermeidet langatmige theoretische Erörterungen, versteht es aber dennoch vortrefflich, die Materie gründlich, exakt und in einer auch für den Nichtkanonisten zugänglichen Weise zu erschließen und dem staatlichen und kirchlichen Praktiker sachkundige Hinweise zu geben. Soweit staatskirchenrechtliche Bezüge hergestellt werden, beschränkt sich Schulz auf das Recht der BRD.

Das Buch kann jedem Studierenden und Praktiker

des Kirchenrechts empfohlen werden. Es ist ein verlässlicher Wegweiser für alle, die sich mit dem kirchlichen Vereinigungswesen, sei es kirchlicherseits oder staatlicherseits, beschäftigen.

Linz

Helmuth Pree

■ BEYKIRCH URSULA, *Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe? Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 2). (464).* Echter, Würzburg 1987. Broschur. DM 56.—.

B. stellt in ihrer Dissertation die Entwicklung des Mischehenrechtes (= der Regelung der konfessionsverschiedenen Ehen) in der katholischen Kirche vom 19. Jh. bis zur Gegenwart dar, geht aber auch auf die Bezugspunkte in den anderen christlichen Konfessionen ein; das Partikularrecht wird ausführlich behandelt. Den breitesten Raum nimmt die Rechtslage gemäß dem MP *Matrimonia mixta* von 1970 ein. Die Ausführungsbestimmungen fast aller europäischer Bischofskonferenzen werden in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. Die Rechtslage aufgrund des CIC/1983 wird im Vergleich zur vorhergehenden nur kompakt aufgezeigt, vermutlich weil der Hauptteil der Arbeit bereits abgeschlossen war. Auch die neuen Ausführungsbestimmungen sind noch nicht berücksichtigt. — B. verfolgt die durch den Titel angegebene Tendenz und findet Schritte dazu in der aufgezeigten Entwicklung verwirklicht, u. zw. hinsichtlich der Einstufung der Mischehe als erlaubnisgebundener Akt, der Gewissensfreiheit, der Kindererziehung und der Eheschließungsform, während die Strafbestimmung für nichtkatholische Kindererziehung ein unverständlicher Fremdkörper ist und die Regelungen über Interkommunion und Sonntagspflicht noch unbefriedigend bleiben. — Die Autorin versteht es, wissenschaftliche Gründlichkeit mit ökumenischem Engagement zu verbinden.

Graz/Linz

Hans Heimerl

■ RODRIGUEZ P., *Teilkirchen und Personalprälaturen. Theologische Erörterungen anlässlich einer neuen kanonistischen Institution. (Kan. Studien u. Texte Bd. 38). (246).* Grüner, Amsterdam 1987. Ln. DM 75.—.

Das im spanischen Original und in italienischer und englischer Übersetzung erschienene Werk des Ekklesiologen an der Universität von Navarra behandelt aus solider theologischer Sicht ein Thema, das durch die Errichtung des Opus Dei als erste und bisher einzige Personalprälatur breitere Beachtung gefunden hat.

Der erste Teil befaßt sich mit der Geschichte der Personalprälaturen, die mit dem II. Vatikanum begonnen und im CIC/1983 ihren allgemeingesetzlichen Abschluß gefunden hat. Den zweiten Teil bilden systematisch-theologische Betrachtungen über die Personalprälatur. Ausführlich wird das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen gemäß der Ekklesiologie des II. Vatikanums behandelt. Dabei wird die Einordnung der den Diözesen gleichgestellten ter-

ritorialen Rechtsfiguren (Gebietsprälaturen und -abteien, Apostolische Vikariate, Präfekturen und Administraturen) in dieses ekklesiologische Grundschema versucht, anschließend wird das Verhältnis der Personalprälaturen zu den Teilkirchen und der Gesamtkirche durchleuchtet. Vf. kommt zum Ergebnis, daß Personalprälaturen Institutionen kirchlichen Rechtes sind, die sich von den Teilkirchen unterscheiden, aus einem *coetus fidelium* bestehen — nicht nur aus Klerikern — und als Dienst an der *communio ecclesiarum* einzuordnen sind (16). — Im Anhang werden 13 einschlägige Dokumente wiedergegeben.

Die geltende Gesetzgebung wird ausführlich kommentiert, die theologische Sicht jedoch steht im Vordergrund, was aber nicht die Tatsache verdecken darf, daß die Personalprälaturen eine positiv-rechtliche Einrichtung sind.

Graz/Linz

Hans Heimerl

## P A T R I S T I K

■ LIES LOTHAR (Hg.), *Origeniana Quarta. Die Referate des 4. Internationalen Origeneskongresses (Innsbruck, 2.—6. September 1985).* (Innsbucker theologische Studien, Bd. 19). (506). Tyrolia, Innsbruck—Wien 1987. Kart. lam. S 620.—.

Origenes von Alexandria, christlicher (häretischer) Theologe, 185—254, als Häretiker verurteilt 400 und 553 (vgl. J. F. Dechow 405): Mit diesen Angaben ist das Origenesbild der landläufigen Theologie- und Philosophiegeschichte gezeichnet. Der 4. Internationale Origeneskongreß (Innsbruck 2.—6. 9. 1985) ist diesem Klischee mit historischer Gründlichkeit und Gelehrsamkeit zu Leibe gerückt. In fast 50 Beiträgen (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch) wird versucht, den historischen Origenes vom „Origenes“ der Streitigkeiten des 4.—6. Jh. abzuheben. Unbezweifelbar wollte Origenes ein Mann der Kirche, Glaubender und Theologe sein (vgl. R. Gögler 355). Doch ist seine Theologie nicht die nach-nizänische Orthodoxie, sondern eine „théologie en exercice“, eine „theologia gymnastiké“ (H. Crouzel 283), die vieles hypothetisch offen läßt. Sie zeigt aber den klaren Willen, die biblische Grundlage als Ausgangspunkt aller Theologie (R. Gögler 352—357) mit den philosophischen Mitteln der Zeit, vor allem dem Gedankengut des mittleren Platonismus und der allegorischen Exegese zu durchdringen (vgl. U. Berner 447—458).

Die Beiträge, an Gewicht und Qualität unterschiedlich, sind in drei thematischen Sektionen angeordnet. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit Problemen der im griechischen Original bekanntlich nur fragmentarisch erhaltenen Texte des Kirchenvaters (bes. C. P. Hammond Bammel 16—20 und R. Roukema 21—25 zum Römerbriefkommentar). C. Micaelli beleuchtet die Rolle der Dialektik in Origenes' Exegese und zeigt dabei vor allem den Einfluß der stoischen Logik auf (26—35). Der Hauptteil des Bandes dient der Auseinandersetzung mit dem geistigen Werk des einflußreichsten östlichen Kirchenvaters. Den leitenden Gesichtspunkt umreißt H.-J. Vogt im ersten Hauptreferat: „Warum wurde Origenes zum Häreti-